



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- Ersatzgeldfrist IV

Änderungsbescheid

**für die
Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage
zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld Uerdingen
der Bayer Material Science AG (BMS)**

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

Düsseldorf, den 24. April 2012

A. Entscheidung

1. Feststellung

Gemäß § 76 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird auf Antrag der BMS (Vorhabensträgerin) vom 22.02.2012 unter Abänderung der im Planfeststellungsbeschluss „für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld Uerdingen der Bayer Material Science AG (BMS) vom 14.02.2007“ durch die Nebenbestimmung 6.2.243, geändert durch Planänderungsbescheid vom 19.12.2008, vom 27.04.2010 sowie vom 04.04.2011, getroffenen Regelung das festgesetzte Ersatzgeld nunmehr erst zum 30.04.2014 fällig.

2. Planunterlagen

Diese Feststellung beruht auf der Prüfung der nachstehend aufgeführten Planänderungsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides werden:

- Antragsschreiben vom 22.02.2012
- Erläuterungsbericht vom 22.02.2012 (2 Seiten).

B. Begründung

1. Darstellung der Planänderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan „für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG(BMS)“ festgestellt.

Gemäß der im vorgenannten Planfeststellungsbeschluss durch die Nebenbestimmung 6.2.221 getroffenen Regelung, müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme umgesetzt sein.

Bei Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses war nach den seinerzeitigen Darlegungen der Vorhabensträgerin der Abschluss der Baumaßnahmen bis Ende 2007 geplant. Dementsprechend wurde in der Nebenbestimmung 6.2.243 die Verpflichtung der Vorhabensträgerin zur Zahlung eines Ersatzgeldes zum 01.01.2009 festgelegt, die sich im Umfang nach den zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der baubegleitenden Nachbilanzierung aller Eingriffe richtet.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der baulichen Ausführung des Vorhabens und der damit verbundenen Verzögerung bei der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurde auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 10.12.2008 die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes durch den Änderungsbescheid vom 19.12.2008 auf den 30.04.2010 festgesetzt. Diese Frist wurde auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 11.01.2010 nochmals verlängert und durch Änderungsbescheid vom 27.04.2010 auf den 30.04.2011 festgesetzt. Zuletzt wurde die Frist durch den Änderungsbescheid vom 04.04.2011 auf den 30.04.2012 festgesetzt.

Die Bauarbeiten konnten bisher nicht zum Abschluss gebracht werden. Dementsprechend wurden auch die Kompensationsmaßnahmen zwar weitgehend, jedoch noch nicht vollständig umgesetzt. Ein kompletter Nachweis aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann erst nach Abschluss aller Bauarbeiten erfolgen.

Die Vorhabensträgerin hat erklärt, die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen vollständig umsetzen zu wollen.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 22.02.2012 stellte die Vorhabensträgerin den Antrag, die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes auf den 30.04.2014 festzusetzen.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die Höhere Landschaftsbehörde beteiligt.

3. Materiellrechtliche Begründung

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007, in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19.12.2008, 27.04.2010 und vom 04.04.2011, festgesetzten Frist zur Zahlung eines Ersatzgeldes handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss zuständige Behörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die beantragte Änderung der Zahlungsfrist des Ersatzgeldes nicht erheblich. Die in der Nebenbestimmung 6.2.243 getroffene Regelung wird dem Grunde nach nicht geändert. Die Zielrichtung der Regelung bleibt bestehen. Lediglich der festgesetzte Zeitpunkt zur Zahlung des Ersatzgeldes wird verschoben. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Höhere Landschaftsbehörde hat der beantragten Änderung zugestimmt. Die Verlängerung der Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes steht mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang. Gemäß § 15 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz gehen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Zahlung eines Ersatzgeldes im Range vor. Nur wenn Erstere nicht realisierbar sind, ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Bei einer stichprobenmäßigen Umsetzungskontrolle der bisher durchgeführten Maßnahmen wurde festgestellt, dass die externen Kompensationsflächen in großen Teilen bereits umgesetzt worden sind oder sich aktuell in der Realisierung befinden.

den. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass die Realisierung der Maßnahmen durch die Vorhabensträgerin vollständig vorgenommen werden wird. Aus diesem Grund bestehen gegen die Gewährung der Fristverlängerung zur Zahlung des Ersatzgeldes keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragte Änderung nicht berührt.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde daher davon abgesehen, für die beantragte Änderung des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

C. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über eine Gebührenerhebung ergeht in einem gesonderten Bescheid.


D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bezirksregierung Düsseldorf
-Planfeststellungsbehörde-
Düsseldorf, den 24. April 2012

Im Auftrag


(Braemer)